

ZWISCHEN ANREIZREGULIERUNG UND FLEXIBILITÄTSBEDARF: IMPLIKATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE VERTEILERNETZBETREIBER

**Sarah FANTA^(*)¹, Philipp ORTMANN¹, Branislav IGLAR¹, Carolin
MONSBERGER¹, Tara ESTERL¹, Helfried BRUNNER¹**

Inhalt

Der regulatorische Rahmen für die Stromverteilung in Österreich basiert auf einem umfassenden Anreizsystem, das effizienten Netzbetrieb, transparente Kostenwiedereinbringung und langfristige Investitionssicherheit gewährleistet. Mit der wachsenden Bedeutung von Flexibilität als Instrument zur Netzoptimierung stellen sich jedoch grundlegende regulatorische Fragen, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung und Vergütung der damit verbundenen Kosten. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Nachfrage nach sogenannten *non-wires* Alternativen und dienstleistungsbasierten Lösungen gewinnt die Frage an Relevanz, inwieweit solche Maßnahmen mit dem bestehenden regulatorischen Kostenanerkennungs- und Kostenfreigabeverfahren vereinbar sind. Wir untersuchen, wie der aktuelle regulatorische Rahmen Österreichs die Zuweisung, Genehmigung und Vergütung von Kosten für die Bereitstellung von Flexibilitätsdienstleistungen im Verteilernetz regelt und welche strukturellen Einschränkungen die wirtschaftliche Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen beeinflussen.

Methodik

Die Analyse basiert auf einer systematischen Untersuchung der österreichischen regulatorischen Vorgaben (EIWG 2025, SNE-V, E-Control-Vorgaben) sowie der neuen Regelungen des fünften Regulierungszeitraums (2024–2028). Dabei werden die Möglichkeiten zur Kostenanerkennung für Flexibilitätsmaßnahmen, die Integration in die Anreizregulierung und die praktische Umsetzbarkeit untersucht.

Ergebnisse

Anreizregulierung

In Österreich unterliegen Verteilernetzbetreiber einem anreizbasierten Regulierungssystem, das von der E-Control überwacht wird. Die Behörde legt gemäß § 134 Abs. 1 EIWG regelmäßig Kosten, Leistungsziele und Mengenrahmen fest. Investitionen (CAPEX) werden systematisch vergütet und verzinst, während Betriebsausgaben (OPEX) meist erst verzögert über die jährliche Kostenfeststellung berücksichtigt werden (§138 EIWG) [1]. Mit der fünften Regulierungsperiode 2024–2028 wurde ein neuer Rahmen eingeführt, der unter anderem potenziell variable Parameter vorsieht und damit Flexibilität im System ermöglicht [2].

Berücksichtigung von Flexibilität in der Anreizregulierung

Nach § 128 Abs.1 EIWG dürfen Netznutzungsentgelte Kosten aus Bau, Betrieb, Erweiterung und Instandhaltung des Netzes enthalten, während das Verursacherprinzip (§ 5 Abs.1 EIWG) eine verursachungsgerechte Verteilung der Systemkosten anstrebt. Investitionen in Infrastruktur zur Ermöglichung von Flexibilität werden gemäß § 138 EIWG anerkannt. Laufende Kosten für Flexibilitätsdienstleistungen sind nach § 139 Abs. 4 EIWG ebenfalls anzuerkennen, wobei das System gemäß § 138 Abs. 5 EIWG weiterhin einen zeitlichen Verzug (OPEX-Lag) aufweisen kann, für den nun bilanzielle Ausgleichsmechanismen vorgesehen sind. Die Behörde kann zudem gezielte Anreize für die Beschaffung dieser Leistungen setzen (§ 138 Abs. 3).

¹ AIT Austrian Institute of Technology, Giefinggasse 4, 1210 Vienna, Austria, +43 664 78588378, sarah.fanta@ait.ac.at, www.ait.ac.at

Auswirkungen des EIWG

Das EIWG [1] erkennt Flexibilität als zentrale Komponente des zukünftigen Stromsystems an und betont Maßnahmen wie intelligente Steuerung, variable Tarife und Dezentralisierung. Es etabliert dafür ein eigenständiges Regelungsregime, das insbesondere die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen, die Nutzung einer gemeinsamen Flexibilitätsplattform sowie die Integration von Flexibilitätsbedarfen in Netzplanung, Engpassmanagement und Versorgungssicherheit vorsieht. Dies eröffnet die Chance, flexibilitätsbezogene Kosten systematisch anzuerkennen, insbesondere wenn gesetzliche oder regulatorische Vorgaben dies präzisieren. Gleichzeitig garantiert der Entwurf nicht automatisch die sofortige Anerkennung laufender OPEX für Flexibilität. Konkrete Details hängen von der Umsetzung, Kostenmodellen und behördlichen Entscheidungen ab.

Einschätzung der offenen Punkte & Handlungserfordernisse

Der österreichische regulatorische Rahmen ermöglicht durch das EIWG die systematische Anerkennung von Kosten für Netzbetrieb und Flexibilität. Finanzierungskosten für eine angemessene Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital werden zwar berücksichtigt, da sich diese Verzinsung aber auf die eingesetzte Kapitalbasis bezieht, profitieren primär Investitionen (CAPEX) von diesem Mechanismus, während laufende Betriebskosten (OPEX) in der Regel lediglich als Kostenposten ohne zusätzliche Verzinsung anerkannt werden. Während sich die operative Umsetzung von Flexibilitätsdienstleistungen (gemäß Definition in § 6 Z 51) in einer Implementierungsphase befindet, schafft das EIWG durch § 139 (marktgestützte Beschaffung) und § 142 (Gemeinsame Flexibilitätsplattform) nun den verbindlichen Rahmen für eine systematische Umsetzung. Die gesetzliche Verpflichtung zur Kostenanerkennung in § 139 Abs. 4 reduziert die bisherige Unsicherheit für Netzbetreiber erheblich.

Bleibende Herausforderungen:

- Kostenanerkennung für OPEX-Flexibilitätsmaßnahmen: Bei der Beschaffung von Flexibilität über Dienstleistungsverträge fallen die Kosten typischerweise unter OPEX. OPEX wird üblicherweise erst im Folgejahr anerkannt; Netzbetreiber dürfen diese Differenzbeträge im Rahmen des Jahresabschlusses aktivieren bzw. als Rückstellung passivieren. Dennoch bleibt die Liquiditätslücke für den VNB bestehen, bis die Kosten in einer späteren Periode über die Entgelte tatsächlich zurückfließen.
- Investitionsbasierter Ansatz (CAPEX): Investiert ein Netzbetreiber in Infrastruktur zur Ermöglichung von Flexibilität, z. B. Steuerungssysteme oder Smart-Grid-Komponenten, passt dies gut zum bestehenden CAPEX-Regime, da geplante Investitionen bereits berücksichtigt werden. Es bleibt offen, inwieweit Netzbetreiber also versuchen können, Flexibilitätskomponenten als Investitionen zu klassifizieren.
- Flexibilität vs Netzausbau: VNB sind verpflichtet, Flexibilität zu beschaffen, wenn diese kosteneffizienter als ein Netzausbau oder eine Verstärkung ist. Die methodische Ermittlung, wann Flexibilität tatsächlich „günstiger“ ist, ist komplex. Hier müssen Kostenmodelle entwickelt werden, die langfristige Bauprojekte (CAPEX) mit kurzfristigen Dienstleistungsverträgen (OPEX) vergleichbar machen.
- Marktgestützte Beschaffung: Das Gesetz schreibt vor, dass, solange wirtschaftlich effizient, Flexibilität marktgestützt beschafft werden muss. Es muss erst noch definiert werden, wie genau Flexibilität (z. B. Dauer, Reaktionszeit, Ort) technisch beschrieben und bepreist wird, damit ein liquider Markt entstehen kann.

Referenzen

- [1] Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG). Accessed: Jan. 10, 2026. [Online]. Available: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/BNR/123/fname_1729685.pdf
- [2] „Kostenermittlungsverfahren und Regulierungsmodelle,” E-Control. Accessed: Nov. 14, 2025. [Online]. Available: <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/kostenermittlungsverfahren-und-regulierungsmodelle>